

„Mehrwegpflicht“

Verpflichtendes Angebot von Mehrwegalternativen für

Essen und Getränke zum Mitnehmen

Verpflichtende Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher gem. § 33, 34 VerpackG

In Kürze:

Ab dem 1. Januar 2023 besteht für Letztvertreiber bzw. Befüller von Einwegkunststoffbehältern mit Lebensmitteln für den unmittelbaren Verzehr oder Einweggetränkebechern mit Getränken die Pflicht zum Angebot einer Mehrwegalternative neben den Einwegbehältnissen. Es muss künftig eine Wahlmöglichkeit bestehen.

➔ Sog. „to-go“-/ „take-away“-Getränke und Speisen sind demnach auch in Mehrwegverpackungen anzubieten.

Diese Mehrwegalternativen dürfen dabei nicht teurer sein. Zudem müssen Kundinnen und Kunden über die Wahlmöglichkeit informiert werden.

Für kleine Unternehmen mit einer Verkaufsfläche von höchstens 80 m² und bis zu fünf Mitarbeitern besteht eine Ausnahme. Diese können alternativ von Verbrauchern selbst mitgebrachte Mehrwegbehältnisse befüllen.

Rechtlicher Rahmen:

Hintergrund der Regelung ist die Einwegkunststoffrichtlinie ((EU) 2019/904) (EWKRL) über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt. Nach Art. 4 EWKRL soll der Verbrauch bestimmter Einwegkunststoffartikel bis 2026 signifikant verringert werden. Mit den Bestimmungen der §§ 33,34 VerpackG wird die entsprechende Anforderung in nationales Recht umgesetzt. Damit sollen weniger Einwegkunststoffbehältnisse für Essen und Getränke zum Mitnehmen verbraucht werden.

Welche Behältnisse betroffen sind:

Unter die Mehrwegpflicht fallen sowohl Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sowie Einweggetränkebecher.

- Materialart

Bezüglich der Materialart der betroffenen Behältnisse ist die Beschaffenheit aus „Kunststoff“ gem. Art. 3 Nr. 1 EWKRL maßgeblich.¹

Kunststofffreie Einwegbehältnisse im „to-go“-/ „take-away“-Bereich verpflichten daher nicht zu einer Mehrwegalternative (bspw. Alufolie, Papiertüten, Pizzaschachteln).

- Abgrenzung Einweg/ Mehrweg

Für die Einstufung als Mehrweg ist nach Art. 3 Nr. 2 EWKRL und § 3 Abs. 3 VerpackG maßgeblich, ob die Verpackung so konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um entsprechend dem Verwendungszweck wiederbefüllt oder wiederverwendet zu werden und während der Lebensdauer mehrere Kreisläufe durchläuft. Gem. § 3 Abs. 4 VerpackG sind Einwegverpackungen Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind. Einwegartikel sind in der Regel dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig verwendet zu werden, bevor sie entsorgt werden.²

- Einweggetränkebecher

Von der Mehrwegpflicht werden sämtliche Einweggetränkebecher, unabhängig von der Materialart erfasst. Es wird hier daher nicht zwischen Einweggetränkebechern aus Kunststoff und solchen ohne Kunststoffanteil unterschieden. Damit geht die Regelung über die Vorgaben der EWKRL hinaus.

- Einwegbecher aus Kunststoff
- Einwegbecher aus Pappe
- Einwegbecher aus sonstigen Materialien (biobasierte Kunststoffe, Bagasse, etc.)

- Einwegkunststofflebensmittelverpackungen

Von der Mehrwegpflicht sind Einwegkunststofflebensmittelverpackungen gem. § 3 Abs. 4b VerpackG erfasst.

Darunter fallen Einwegkunststoffverpackungen, also Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die

1. dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort oder als Mitnahme-Gericht verzehrt zu werden,
 2. in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und
 3. ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können.
- „To-Go“-Verpackungen oder „Fast-Food“-Verpackungen aus Kunststoff

Keine Einwegkunststofflebensmittelverpackungen in diesem Sinne sind Getränkeverpackungen, Getränkebecher (weil sie gesondert geregelt sind), Teller sowie Tüten und Folienverpackungen wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt.

¹ Mehr Informationen dazu finden Sie im [DIHK-Merkblatt Einwegkunststoff](#).

² Mehr Informationen dazu finden Sie im [DIHK-Merkblatt Einwegkunststoff](#).

Nach Art. 12 der EWKRL ist für die Bestimmung, ob eine Lebensmittelverpackung als Einwegkunststoffartikel zu betrachten ist, auch entscheidend, ob diese Verpackungen aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe - insbesondere, wenn es sich um Einzelpor­tionen handelt - tendenziell achtlos weggeworfen werden.

Zur Konkretisierung hat die EU-Kommission [Leitlinien](#) zur Einordnung veröffentlicht.

- Art der Mehrwegbehältnisse

Die Art und Beschaffenheit der Mehrwegalternativen ist in §§ 33,34 VerpackG nicht festgelegt. Hier besteht für die Verpflichteten freie Wahlmöglichkeit.

- Behältnisse aus Kunststoff, Metall, Glas, Keramik etc.

Verpflichtete Adressaten:

Letztvertreiber gem. § 3 Abs. 13 VerpackG (also die Vertreiber, die direkt an den Endverbraucher verkaufen) müssen Mehrwegalternativen anbieten, sofern sie Speisen und Getränke zum unmittelbaren Verzehr anbieten.

- ➔ Damit sind die Letztvertreiber, die diese Einwegverpackungen mit Ware befüllen, verpflichtet, Mehrwegalternativen anzubieten, sofern sie verzehrfertige Speisen und Getränke vor Ort oder zur Mitnahme anbieten („to-go“/ „take-away“).

- Restaurants, Cafés, Imbisse, Kioske
- Kantinen, Mensen
- Teilbereiche im Lebensmitteleinzelhandel
Bsp.: Salat-Station, frische Sushi-Theke, Eis-Theke
- Lieferdienste

- Vorabgefüllte Produkte

Vorabgefüllte/ vorverpackte Speisen oder Getränke, die durch die Letztvertreiber oder Dritte im Vorfeld bereits verpackt wurden, unterfallen nicht der Mehrwegpflicht.

- Bsp: Vorbereitete, vorgeschnittene und abgepackte Obst-/Gemüse-Packungen, verpackte Sandwiches, abgepacktes Sushi

- Verkaufsautomaten

Die Abgabe von verzehrfertigen Speisen und Getränken in Verkaufsautomaten unterliegt ebenfalls der Mehrwegpflicht (Ausnahme siehe unten). Die Verkaufssituation aus dem Automaten wird damit der Abgabe durch den Letztvertreiber gleichgestellt. Unternehmen können diese Pflicht gem. § 34 Abs. 2 VerpackG in diesem Fall dergestalt erfüllen, dass sie dem Endverbraucher ermöglichen können, eigene Mehrwegbehältnisse zu befüllen.

Dies gilt unabhängig von der Größe und Mitarbeiterzahl des Unternehmens, welches die Verkaufsautomaten betreibt.

- Heißgetränke in Bechern

- Ausnahme für Verkaufsautomaten in Betrieben

Von der Mehrwegpflicht ausgenommen sind nach § 33 Abs. 1 S. 3 VerpackG Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter dienen und nicht öffentlich aufgestellt sind.

Ausnahmen für kleine Betriebe:

Für Unternehmen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 80 m² und maximal fünf Mitarbeitern gelten gem. § 34 VerpackG Ausnahmen von der Mehrwegpflicht. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Diese Unternehmen haben die Möglichkeit, die Pflicht auch dadurch zu erfüllen, indem sie die Speisen und Getränke in vom Endverbraucher selbst mitgebrachte Mehrwegbehältnisse abfüllen.

- Kioske, Tankstellen, Imbisse, Spätkauf-Läden, Food-Trucks, Schausteller, Marktstände usw.

- Verkaufsfläche

Zur Verkaufsfläche zählen sämtliche für die Verbraucher frei zugänglichen Flächen wie Sitz- und Aufenthaltsbereiche. Im Fall von Lieferdiensten gelten als Verkaufsfläche auch alle Lager- und Versandflächen.

Filialen:

Für die Anwendung der Ausnahme nach § 34 VerpackG ist die Größe des gesamten Unternehmens maßgeblich. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Filialen, dann sind die Mitarbeiterzahl und Verkaufsfläche des gesamten Unternehmens entscheidend; die Filialen werden also nicht einzeln betrachtet.

Mitarbeiteranzahl

Nach § 34 Abs. 1 S. 2 VerpackG gilt für die Anzahl der Beschäftigten, dass Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden als 0,5 Personen und nicht mehr als 30 Stunden als 0,75 Personen berücksichtigt werden. Saisonale Unterschiede bleiben außer Betracht.

- Information

Es müssen gut sichtbare und lesbare Informationen zur Möglichkeit, eigene Behältnisse befüllen lassen zu können, in der Verkaufsstelle angebracht werden.

- Schilder, Plakate
- Internetseite

Wahlmöglichkeit der Befüllung mitgebrachter Mehrwegbehältnisse

Für Unternehmen mit mehr als 5 Mitarbeitern oder mehr als 80 m² Fläche gilt: Sie können Einweg anbieten. Sie müssen dann auch Mehrweg anbieten. Sie können zusätzlich zu ihrem Mehrweg-Angebot die Befüllung mitgebrachter Behältnisse ermöglichen.

Für Unternehmen mit max. 5 Mitarbeitern und max. 80 m² Fläche gilt: Sie können Einweg anbieten. Sie müssen dann außerdem wählen, ob sie zusätzlich Mehrweg anbieten oder ob sie zusätzlich die Befüllung mitgebrachter Behältnisse ermöglichen oder ob sie alle genannten Optionen anbieten.

- Hygienevorschriften

Bei der Befüllung von durch Verbraucher selbst mitgebrachten Mehrwegbehältnissen sind Hygienevorschriften von den Letztvertreibern zu berücksichtigen. Diese haben die entsprechenden baulichen und technischen Voraussetzungen vorzuweisen, um eine unmittelbare Befüllung mitgebrachter Behältnisse in hygienisch unbedenklicher Weise vornehmen zu können.

Bestehen hier Bedenken bezüglich der mitgebrachten Behältnisse, kann die Befüllung im Einzelfall verweigert werden. Die o. g. Pflicht kann jedoch nicht mit pauschalen „Hygiene-Bedenken“ permanent abgelehnt werden.

Verbände aus dem Lebensmittelbereich haben eine Leitlinie zur Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Bechern veröffentlicht: [Link](#).

Vollzug:

Der Vollzug der Regelung obliegt den jeweiligen Bundesländern. Verstöße gegen §§ 33,34 VerpackG sind nach §§ 36 Abs.1 Nr. 28 - 30, Abs. 2 VerpackG mit bis zu 10.000 Euro bußgeldbewehrt.

Ausgestaltung des Mehrwegangebots:

Bei dem Angebot von Mehrwegalternativen sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Preisgestaltung

Mehrwegbehältnisse dürfen nicht teurer sein als Einwegbehältnisse. Maßgeblich ist hier der Verkaufspreis, Pfand ist davon ausgenommen.

- Angebot

Mehrwegbehältnisse dürfen nicht „zu schlechteren Bedingungen“ angeboten werden. Die Behältnisse müssen also hinsichtlich Größe und Volumen den Einwegverpackungen vergleichbar sein. Weiterhin dürfen für Einwegkunststoffverpackungen auch keine Anreize gegenüber Mehrwegverpackungen geschaffen werden (Treuepunkte-karte etc.)

- Pfandregelung

Eine Bepfandung der Mehrwegbehälter ist möglich.

Die Höhe des Pfandes muss dabei angemessen sein. Es darf nicht unverhältnismäßig hoch angesetzt werden.

- Informationen über Wahlmöglichkeit

Es müssen gut sicht- und lesbare Informationen in der Verkaufsstelle hinsichtlich der Wahlmöglichkeit von Mehrwegbehältnissen vorhanden sein.

- Schilder, Plakate
- Internetseite

- Rücknahme

Die Letztvertreiber haben gem. § 33 Abs. 3 VerpackG nur die von ihnen ausgegebenen Mehrwegbehältnisse zurückzunehmen. Eine Verpflichtung, Mehrwegbehältnisse von anderen Unternehmen/Systemen zurückzunehmen, besteht damit nicht.

Die jeweiligen Annahmeregeln können die Unternehmen/Systeme festlegen (bspw. Umgang mit verschmutzten/beschädigten Behältnissen).

Anbieter für Mehrwegbehältnisse:

Es gibt verschiedene Systeme und Unternehmen, die Mehrwegbehältnisse anbieten (keine abschließende Auflistung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- [RECUP](#)
- [Vytal](#)
- [FairCup](#)
- [FairBox](#)
- [Recircle](#)
- [Julienne](#)
- [ConCup](#)
- [CupforCup](#)
- [CupCycle](#)
- [Relevo](#)
- [Tiffin Loop](#)
- [Ökocup](#)

Autorin: Eva Weik

Ansprechpartner:

Hauke Dierks, dierks.hauke@dihk.de, 030 20308 2208

Ulrike Regele, regele.ulrike@dihk.de, 030 20308 2104

Julia Seibert, seibert.julia@dihk.de, 030 20308 2105